



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 | 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Friedhofstraße 3
67714 Waldfishbach-Burgalben

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfishbach-Burgalben			
Eing. 04. Sep. 2020			
1/O	1/F	2	3

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

02.09.2020

Mein Aktenzeichen 32/2-44.03.03	Ihr Schreiben vom 12.06.2020	Ansprechpartner/-in / E-Mail Herr Hahnenberger 610-13/Herrn/4Abs.2 ralph.hahnenberger@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 0631 62409-466 0631 62409-418
------------------------------------	---------------------------------	--	---

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hermersberg;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterungsplan - In der langen Dell“;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Un-
terrichtung über die Entwurfauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

übersandt

mit der Bitte um

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> zur gefl. Kenntnis | <input type="checkbox"/> Anruf |
| <input type="checkbox"/> zur weiteren Veranlassung | <input type="checkbox"/> Rückgabe |
| <input type="checkbox"/> zuständigkeitshalber | <input type="checkbox"/> Stellungnahme bis |
| <input type="checkbox"/> zum dortigen Verbleib | <input type="checkbox"/> Übersendung der umseitig
angegebenen Unterlagen |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | |
| <input checked="" type="checkbox"/> In Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obigem BB-Plan. | |

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Im Auftrag

1 Heftung i. R.

Theis

1 Stellungnahme

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

1/6
Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde: Verbandsgemeindeverwaltung

Datum: 12.06.2020

Waldfischbach-Burgalben

Az.: 610-13/Herm/4Abs.2

Friedhofstraße 3

Bearbeiter: Herr Philipp Lösch

67714 Waldfischbach-Burgalben

Flächennutzungsplan

Bebauungsplans für das Gebiet „Erweiterungsplan - In der Langen Dell“, OG Hermersberg

Änderung Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 42409 – 467

Fax-Nr.: 0631 42409 – 418

Az.:32/2-44.03.03

Bearbeiter: Herr Hahnenberger

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe



- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen:

Oberflächenentwässerung / Wasserschutzgebiet

Gemäß dem beiliegenden Entwässerungskonzept ist im Wesentlichen vorgesehen das anfallende Oberflächenwasser des nordöstlichen Teilbaugebietes über ein südöstlich gelegenes Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Ableitung in einen bestehenden Regenwasserkanal abzuleiten sowie das anfallende Oberflächenwasser des südwestlichen Teilbaugebietes in 2 weiter südwestlich gelegenen Versickerungsbecken zu versickern.

Wie bereits mitgeteilt sind vom Plangebiet die Schutzzone IV und die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Hermersberg betroffen. Die Rechtsverordnung vom 30.09.1963 (Az. 406-10 P 22/14) ist zu beachten.

Es wurde in diesem Zusammenhang bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten ist, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden kann.

Die im südwestlichen Bereich des Plangebietes dargestellte Entwässerungsfläche auf dem Flurstück mit der Plan-Nr. 477 befindet sich gänzlich im Wasserschutzgebiet. Nach dem jetzt vorgelegten Entwässerungskonzept empfiehlt der Planer, dass die Versickerungssohle bis auf den sandigen, teils mit Sandsteinbruchstücken versetzten Horizont geführt werden sollte. Gemäß dieser Darlegung ist nicht von einer Versickerung über die belebte Bodenzone auszugehen, weshalb hier eine Gefährdung der Quelle, insbesondere durch pathogene Keime zu besorgen wäre. Zum Schutz der



Trinkwassergewinnung bedarf es daher für diese Fläche nochmals einer sorgsameren Betrachtung.

Nach der dem Entwässerungskonzept angefügten Berechnung wurden für das südöstliche Regenrückhaltebecken (RRB) lediglich eine Jährlichkeit a von 5 ($n=0,2$) und für die beiden südwestlichen Versickerungsbecken von 10 ($n=0,1$) zugrundegelegt. Weiterhin wurde als Entleerungszeit für das RRB nur wenig mehr als einen halben Tag angesetzt. Für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich als Folge der Mehrversiegelung durch die geplante Bebauung ist ein Rückhalt mit einer Jährlichkeit a von mindestens 20 ($n=0,05$) und einer Entleerungszeit des RRB's von mindestens 2 Tagen (Langzeitrückhalt) anzusetzen. Die Rückhaltungen sind somit unterdimensioniert und die Entleerung des RRB's entspricht auch nur einem Kurzzeitrückhalt. Wie angeführt soll das Oberflächenwasser des südöstlichen RRB's in einen bestehenden Regenwasserkanal gedrosselt abgeleitet werden. Über die Aufnahmekapazität des RW-Kanals und die weitere Ableitung mit Einleitestelle (wasserrechtliche Erlaubnis?) wurden keine Angaben gemacht.

Auch wird bezweifelt, dass wie unter Punkt 1.4 des Entwässerungskonzeptes „Planung der Entwässerung“ angemerkt, bei der vorgesehenen Bemessung der Rückhaltungen Kapazitäten für potentielle Starkregenereignisse vorhanden sind. Die Jährlichkeiten von Starkregenereignissen liegen deutlich über denen der angesetzten Beckenbemessung.

Rechtsgrundlagen:

§ 55 WHG, Rechtsverordnung Wasserschutzgebiet

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes in Abstimmung mit der SGD Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern und der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz



- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Schmutzwasser

Im Bebauungsplan ist ein neues Wohngebiet ausgewiesen. Es soll im Trennsystem entwässert werden. Das dort anfallende Schmutzwasser soll in die vorhandene Kanalisation eingeleitet und über den Stauraumkanal (SRK) 82 der Kläranlage Waldfishbach-Burgalben zugeleitet werden.

Die geplante Einzugsgebietserweiterung ist im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) nicht enthalten. Dies betrifft die Benutzung des SRK sowie die der Kläranlage Waldfishbach-Burgalben. Rechtzeitig vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben sind entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

2. Außengebietswasser

Gemäß beiliegendem Entwässerungskonzept fällt westlich und östlich des geplanten Baugebietes „Außengebietswasser“ (Wasser aus oberhalb gelegener Ortslage) an. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser schadlos am Baugebiet vorbeigeführt wird.

3. Bodenschutz

Im Randbereich des Bebauungsplangebietes wird die Altablagerung Reg.Nr.340 060 16 - 0206, Ablagerung Hermersberg, Wäldchen am Schulstück tangiert. Die Altablagerung ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als altlastverdächtige Altablagerung i.S. von § 2 Abs. 5 Nr.1 in Verb. mit § 2 (6) BBodSchG registriert.

Im Zuge von umwelttechnischen Untersuchungen wurde der Verdacht auf Mitablagerung von Siedlungsabfällen im Bereich der Altablagerung nicht bestätigt. Nach den vorliegenden Untersuchungen wurden weder chemisch noch organoleptisch auffällige Auffüllungen gefunden.



Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich daher kein weiterer Handlungsbedarf.
Die Altablagerung Reg. Nr.340 060 16 - 0206 Hermersberg, Wäldchen am Schulstück
wird zukünftig als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Bodenschutzkataster des
Landes Rheinland-Pfalz geführt.

- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf.
Nachweisen

Kaiserslautern, den 02.09.2020

Im Auftrag

Konstantin Kempf



Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Verbandsgemeindeverwaltung
67710 Waldfischbach-Burgalben

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben			
Eing. 31. Juli 2020			
1/O	1/F	2	3

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de



Aktenzeichen
VI/62

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Herr Beihl
h.beihl@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
240

ZiNr.
220

Datum
28.07.2020

Vollzug des BauGB

Gemeinde Hermersberg, B-plan „In der langen Dell“

Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 12.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begründung zu B-plan enthält den Hinweis, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP geändert werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtfortschreibung in diesem Fall zeitgleich durchzuführen ist. Eine vorgezogene Genehmigung des B-planes gemäß § 8 Abs. 3 ist nur dann möglich, wenn für den FNP die Verfahrensschritte gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt, und keine gravierenden Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und keine gravierenden Einwände im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

In der Begründung fehlt eine Bilanzierung der Flächen/Bauflächen. Es ist nicht nachvollziehbar ob die raumordnerischen Vorgaben – Einhaltung des Schwellenwertes von 2,5 ha - eingehalten werden. Eine entsprechende Bilanzierung ist vorzulegen bzw. die Begründung ist entsprechend zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird auf das Ergebnis der Besprechung vom 13.08.2019 hingewiesen. Es war u. a. vereinbart worden, dass zur Einhaltung des Bedarfswertes von 2,5 ha der am südöstlichen Gebietsrand gelegene Grünstreifen mit einer Fläche von 0,23 ha (Angabe des Planers) als kommunale Grünfläche im Gemeindebesitz bleibt. Entsprechend ist diese Fläche im B-plan auch als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

In der Anlage ist ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde in unserem Hause vom 20.07.2020 beigefügt. Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

(Beihl)

1 Anlage

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de



Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

An die

Abteilung VI
Referat 62

Im Hause

Dienstgebäude:

66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0

Telefax: 06331/809-108

E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Süd
West
Pfalz

Aktenzeichen

VII/70-362-115

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)

Herr Philipp

r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)

809-227

ZiNr.

E 104

Datum

20.07.2020

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG); Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hermersberg; Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterungsplan - In der langen Dell“

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“ wird außerhalb der umweltbezogenen Gutachten nicht erwähnt. Aus unserer Sicht sind die Bauzeiten sowohl bei den textlichen Festsetzungen als auch bei der Planzeichnung explizit zu benennen. Ohne eine eindeutige Darstellung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, insb. hinsichtlich der vermutlich vorkommenden Bodenbrüter, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Sollte eine geeignete Schutzmöglichkeit der Ameisen nicht gegeben sein, sind die Ameisenhögel von einer qualifizierten Person (z. B. Biologe) fachgerecht umzusiedeln.

Vorliegend wurde im Vergleich zum Vorentwurf der Kompensationsumfang reduziert. Unseres Erachtens reichen die gegenwärtig beabsichtigten Maßnahmen nicht aus, um die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft hinreichend zu kompensieren.

Bei den Maßnahmen E 1 und E 2 ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen, d. h. eine einmalige Mahd Anfang September. Diese Bewirtschaftungsintensität ist nicht zielführend. Im vorliegenden Fall ist jährlich eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähguts zur Herstellung einer blüten- und artenreichen Wiese durchzuführen. Der 1. Schnitt erfolgt nach der Hauptblühphase der Obergräser (\pm zweite Junihälfte). Der 2. Schnitt ist - je nach Jahreswitterung - zwischen Mitte August und Mitte September anzustreben. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist zu untersagen.

Zudem bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Maßnahme E 2. Während in den textlichen Festsetzungen und in dem Umweltbericht sowohl die Grünlandherstellung als auch die Pflanzung zweier Obstbaumreihen aufgeführt wird, werden die Obstbaumreihen weder im landespflegerischen Begleitplan noch im Maßnahmenplan explizit genannt bzw. dargestellt. Hier besteht Klärungsbedarf.

Grundsätzlich sind alle aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu konkretisieren (Anzahl zu pflanzender Obstbäume, Art, Pflanzqualitäten, Grünlandbewirtschaftung, etc.), um eine fachgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Im Zuge der Obstbaumpflanzungen sind alte regionaltypische Sorten zu verwenden. Die Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten. Auch ist festzusetzen, dass abgängige Gehölze gleichwertig zu ersetzen sind.

Zur Herstellung des blüten- und artenreichen Extensivgrünlands (Maßnahme E 2) ist kräuterreiches Regiosaatgut zu verwenden und initial auszusäen. Das Saatgut muss für die Herkunftsregion „UG 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ geeignet und nach den Vorgaben des Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (RegioZert®) oder des Verbands deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V. (VWW®) zertifiziert sein.

Sofern sich die Kompensationsflächen nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befinden, sind diese dinglich zu sichern.

Wir weisen darauf hin, dass bei Inkrafttreten der Satzung die digitalen Kompensationsdaten in dem KSP-System des MUEEF gemäß den elektronischen Vorgaben des Landes bereitgestellt sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Philipp)



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 65 | 55133 MainzVerbandsgemeindeverwaltung
Waldfishbach-Burgalben
Friedhofstraße 3
67714 Waldfishbach-BurgalbenEmy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

22.07.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 12.06.2020
3240-0104-19/V2 610-13/Herm/4Abs.2
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Erweiterungsplan - In der langen Dell" der Ortsgemeinde Hermersberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoport

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen).

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

**Bergbau / Altbergbau:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2019 (Az.: 3240-0104-19/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält:

Boden und Baugrund**- allgemein:**

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

Philipp Lösch

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 15:53
An: Philipp Lösch
Betreff: Stellungnahme S00871799, VF und VFKD, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hermersberg; 610-13/Herm/4Abs.2, Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterungsplan - In der langen Dell"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben - Philipp Lösch
Friedhofstr. 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00871799

E-Mail: TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com

Datum: 20.07.2020

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hermersberg; 610-13/Herm/4Abs.2, Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterungsplan - In der langen Dell"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2020.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach **internen Wirtschaftlichkeitskriterien**. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei **Interesse** setzen Sie sich bitte mit dem **Team Neubaugebiete** in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Philipp Lösch

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Donnerstag, 16. Juli 2020 12:12
An: Philipp Lösch
Betreff: Stellungnahme Richtfunk:Bplan Erweiterungsplan - In der langen Dell
Anlagen: A05706.xlsx; A05706.PNG



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 01.07.2020
.HR ZEICHEN: Bplan Erweiterungsplan - In der langen Dell

Sehr geehrter Herr Lösch,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417558024 befindet sich in einem vertikalen Korridor **zwischen 18 m und 48 m über** Grund

STELLUNGNAHME / Bplan Erweiterungsplan - In der langen Dell

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchm

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen					
	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	G
	417558024	467992955	466994248	49°	16'	58.80" N	7°	38'	42.72" E	329	31,55	
<i>Legende</i>												
in Betrieb												

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal)

sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch

Projektleiter

Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor

Projektassistentin

Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03

Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

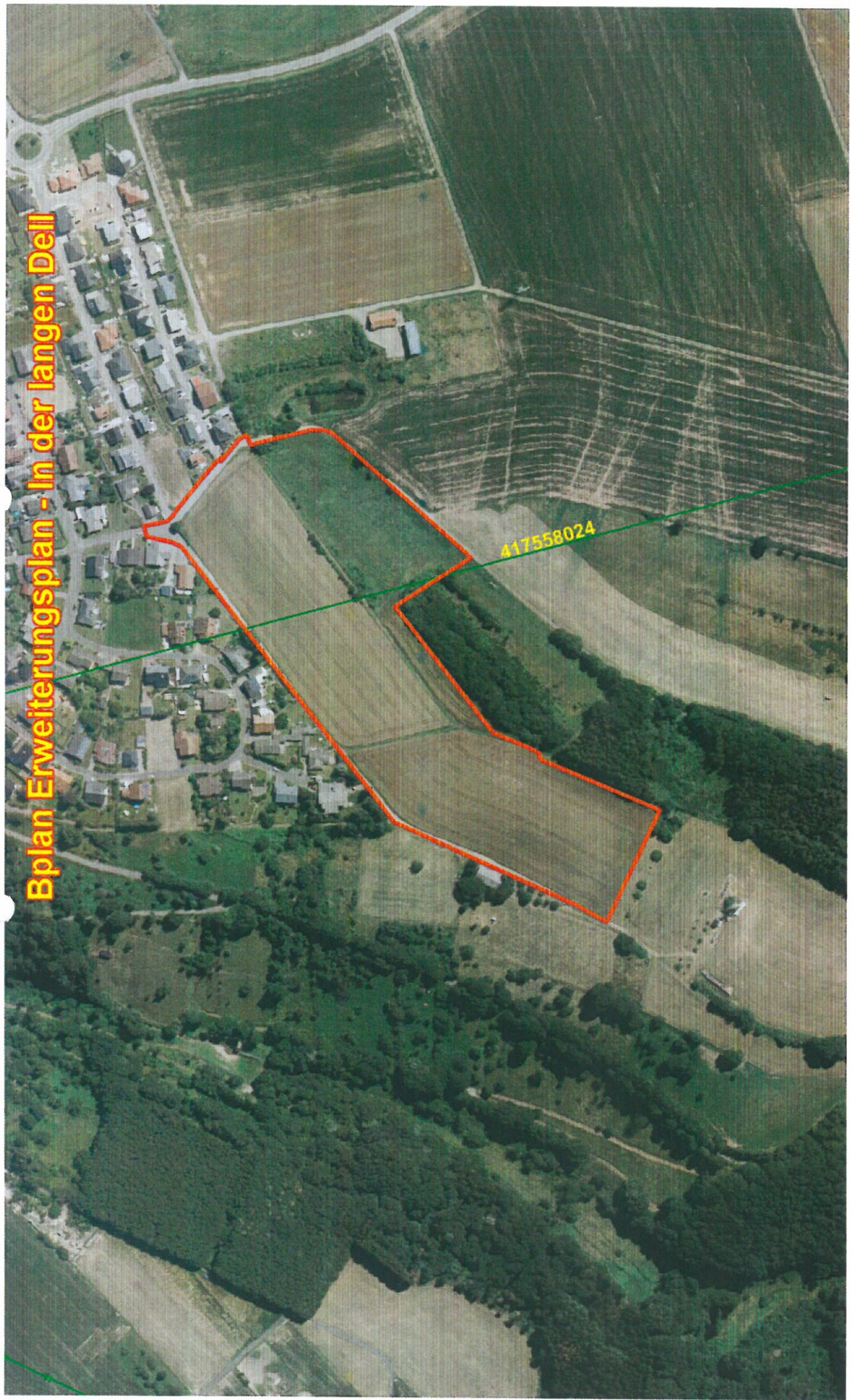
Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Bplan Erweiterungsplan - In der langen Dell



STELLUNGNAHME / Bplan Erweiterungsplan - In der langen Dell
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung

Linknummer | A-Standort | B-Standort
417558024 | **467992955** | **466994248**

Legende
in Betrieb

A-Standort			B-Standort			in WGS84			Höhen				
Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	NHN	Antenne	
49° 16'	58.80"	N	49° 19'	26.54"	N	7° 37'	37.49"	E	329	31,55	360,55	26,47	
			Gesamt						ü. Gelände			Gesamt	
									329			26,47	
									329			431	
									329			431	

Von: Schindler, Thomas (GDKE)

Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 13:48

An: philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de

Betreff: Hermersberg Bebauungsplan "Erweiterungsplan - In der langen Dell"

Hermersberg Bebauungsplan "Erweiterungsplan - In der langen Dell"

Ihr Zeichen: 610-13/03-PBL-LDELL

Ihr Schreiben vom: 16.01.2019

Sehr geehrter Herr Lösch,

im Vorhabengebiet sind erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten (Trias, ca. 235 Mio. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden. Der Direktion Landesarchäologie - **Erdgeschichte**- ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - **Erdgeschichte**-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers richtet sich nach §21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden VV und ist im Vorfeld rechtzeitig mit uns abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass erdgeschichtliche Voruntersuchungen der Fläche zur Planung der notwendigen Maßnahmen wie Grabungen erforderlich sind. Diese können in Form von Baggerschürfen erfolgen. In der Ausschreibung für die Erdarbeiten sind diese möglichst schon zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



--
Dr. Thomas Schindler
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Direktion Landesarchäologie
-Erdgeschichte-
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Niederberger Höhe 1
D-56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3033
Mobil 01520-9094347
Telefax 0261 6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfishbach-Burgalben			
Eing. 26. Juni 2020			
1/O	1/F	2	3



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung
z. Hd. Herrn Lösch
Friedhofstraße 3
67714 Waldfishbach-Burgalben

Mein Aktenzeichen E2019/0131 dh	Ihr Schreiben vom 12.06.2020 AZ.: 610-13/Herm/4Abs.2	Ansprechpartner / E-Mail Dr. David Hissnauer david.hissnauer@gdke.rlp.de	Telefon / Fax 06232 675740 06232 675767
------------------------------------	--	--	---

23.06.2020

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterungsplan – In der langen Dell“, OG Hermersberg; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns **einverstanden**.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die **Meldepflicht** besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

1/2

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Fr.: 09.00-13.00 Uhr	Parkmöglichkeiten Parkplätze und Parkhäuser im Innenstadtbereich
--	---





Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

(Dr. David Hissnauer)

